

# Wichtiges zum Kollektivvertrag – Neu

ab 1. 8. 2009 Teil 2 (PT7 – bis PT9)

(MA im Zustell-, Sortier-; Lenkdienst und in handwerklicher Verwendung)

## Arbeitszeit

Wesentliche Neuerungen:

- Anwendung des Arbeitszeitgesetzes (AZG)
- Arbeitsruhegesetzes (ARG)

Daher ist es Pflicht Arbeitszeitaufzeichnungen zu führen.

Normalarbeitszeit:

NAZ soll nicht vor 05:00 Uhr beginnen und muss um 20:00 Uhr, an Samstagen um 15:00 Uhr beendet sein. Ausgenommen MitarbeiterInnen im Schichtdienst.

- Täglich 8 Stunden (ohne Ruhepausen)
- Wöchentlich 40 Stunden (ohne Ruhepausen)

Bei Kürzung eines Arbeitstages sind 9 Stunden NAZ pro Tag möglich (z.B. regelmäßig Freitag Frühschluss)

MA im Schichtdienst grundsätzlich 9 Stunden, unter bestimmten Voraussetzungen bis zu 12 Stunden möglich (im Zuge mit einem Schichtwechsel, wenn Vorteil für MA)

Die Verteilung der NAZ erfolgt durch Betriebsvereinbarung, Dienstpläne oder Einzelvereinbarung.

Eine einseitige Änderung der NAZ muss mindestens 2 Wochen im Vorhinein erfolgen.

Eine Durchrechnung ist im KV-Neu nicht vorgesehen und ohne KV Änderung daher derzeit nicht möglich.

- **Höchstzulässige Arbeitszeit inklusive Überstunden**

Maximal 10 Stunden täglich

Maximal 50 Stunden wöchentlich

Zusätzlich 60 Überstunden pro Jahr, das heißt:

In einzelnen Wochen im Jahr daher 60 Wochendienststunden möglich, aber im Durchschnitt von 17 Wochen dürfen 48 Wochendienststunden nicht überschritten werden.

- **Ruhepausen (nicht bezahlt)**

Eine halbe Stunde, wenn die Gesamtdauer der täglichen Arbeitszeit 6 Stunden übersteigt.

Tägliche Ruhezeit: mindestens 11 Stunden

Wöchentliche Ruhezeit: mindestens 36 Stunden

- **Mehrleistungen / Überstunden**

Laut Vorstandsbeschluss sind ML/ÜST ausschließlich in Zeit abzugelten.

(Ausgenommen davon sind „Sideletter-MA“, diese bekommen die ÜST immer am Ende des Leistungsmonats verrechnet.

50 % Zuschlag bei Überschreitung der täglichen NAZ oder der Wochendienstleistung.

100 % Zuschlag zwischen 20:00 Uhr und 05:00 Uhr wenn Überstunden.

Zeitausgleich laut Gesetz innerhalb von 6 Monaten 1:1,5 (oder 1:2 Nachtüberstunden) einvernehmlich, danach innerhalb von 4 Wochen mit Bestimmung des Arbeitnehmers ob Auszahlung oder Zeitausgleich.

#### Teilzeitkräfte:

Zeitausgleich 1:1 innerhalb von 3 Monaten (1.März, 1.Juni, 1.Sept. und 1.Dez.) danach

1:1,25 in Geld oder Zeitausgleich durch einseitige Bestimmung des Arbeitnehmers.

- **Sonderbestimmungen für GBF-Lenker (über 3,5t)**

Einsatzzeit gesamt: maximal 12 Stunden

Lenkzeit maximal 9 Stunden (2x wöchentlich 10 Stunden möglich)

Pro Woche maximal 56 Stunden Lenkzeit

Maximal 60 Wochendienststunden Arbeitszeit (inkl. ÜST).

Lenkpause: ½ Stunde nach höchstens 4 ½ Stunden Lenkzeit (bei über 3,5 Tonnen, unter 3,5 Tonnen nach 4 Stunden.

- **Bruttomonatsgehalt**

Funktionsgruppe A:

Euro 1235,22

#### Ausbleibetaggeld:

Bei Verlassen der Betriebsstätte von mehr als 3 Stunden, gebührt ein Taggeld.

Das Taggeld beträgt € 26,16 pro Tag.

Dauert die Abwesenheit vom Dienort mehr als 3 Stunden, gebührt für jede angefangene Stunde 1/12 des Taggeldes. (z:B. MA hat eine Ausbleibezeit von 4 Stunden 30 Minuten, erhält er das Taggeld bis 5 Stunden € 2,18 x 5 Std. = € 10,90 pro Tag).